

Gewaltschutzkonzept der Evangelischen Kindertagesstätte Jungfernbusch



Kita-Verbund im Kirchenkreis
Friesland-Wilhelmshaven



Wachsen & Werden
Bilden und Begleiten am Meer

Impressum

Herausgeber:

Wachsen & Werden

Kita-Verbund im Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven

Am Wiesenhof 135

26389 Wilhelmshaven

Geschäftsführung:

Hendrik Rösing 04421 966 1902

geschaefsfuehrung.WachsenundWerden@kirche-oldenburg.de

www.wachsenundwerden-am-meer.de

Layout:

Andreas Reiberg

Wangerland

Foto: annanahabed/adobestock

Inhalt

Vorwort	4
Zur Geschichte der Gewalt in der Erziehung	4
Verantwortlichkeit der Kindertagesstätte.....	4
Das Kinderschutzhaus.....	5
Gesetzliche Grundlage	6
Grundgesetz	6
Bundeskinderschutzgesetz	6
UN-Kinderrechtskonvention	6
Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)	6
Gesonderte Gesetze für Einrichtungsträger von Kindertagesstätten	7
§ 45, Absatz 2, SGB VIII	7
§ 45, Absatz 3, SGB VIII	7
Haltung	7
Formen der Grenzverletzungen.....	8
Grundsätzliches zum Verhaltenskodex.....	8
Unser Verhaltenskodex.....	8
Handlungsplan bei Gewalt durch Mitarbeitende	11
Kindeswohlgefährdung	12
§47, Absatz 1 SGB VIII Meldung besondere Vorkommnisse	12
§ 8a, Absatz 4, SGB VIII	12
Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung im Einzelfall	12
Partizipation	13
Die Beschwerden von Kindern.....	13
Die Beteiligung von Kindern	14
Maßnahmen zur Prävention.....	14
Entwicklung und Umgang mit der kindlichen Sexualität	14
Personalauswahlverfahren / Qualifizierung und Unterstützung der Mitarbeitenden	15
Netzwerke und Kooperationen	15
Qualitätsentwicklung	16
Nachwort.....	16
Quellennachweis	17

VORWORT

Alle Kindertagesstätten sind dem gesetzlich vorgeschriebenen Kinderschutz verpflichtet. Mit unserem Kinderschutz-Konzept und unserem Leitbild kommen wir dieser Verpflichtung mit besonderer Wertschätzung gegenüber den uns anvertrauten Kindern nach. Dies geschieht im täglichen Miteinander durch angemessene Umgangsformen, durch Aufmerksamkeit im Wahrnehmen der Kinder und durch Wachsamkeit im Erleben des Sozialen.

Die Strukturen der Kindertagesstätte und ihrer Verwaltung sind übersichtlich und transparent. Für den Fall, dass es zu Verstößen gegen den Kinderschutz kommt, gibt es ein effizientes Verfahren zur Aufklärung.

ZUR GESCHICHTE DER GEWALT IN DER ERZIEHUNG

Werfen wir einen Blick in die letzten Jahrhunderte unserer westlichen Kulturentwicklung zurück, so müssen wir unweigerlich feststellen, dass gewalttätiges Verhalten Kindern gegenüber als ein allgemein adäquates und gesellschaftlich akzeptiertes und praktiziertes Erziehungsmittel angesehen wurde, sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext.

Gewaltvoller Umgang mit Kindern war lange die „Norm“. Das Bewusstsein darüber, dass Kinder durch Gewalt erheblichen Schaden in ihrer Entwicklung nehmen, ist geschichtlich betrachtet eine recht neue Erkenntnis – ein „junges Pflänzchen“.

So wurde in der Bundesrepublik Deutschland die körperliche Züchtigung in Schulen 1973 gesetzlich verboten und (erst) im Jahr 2000 wurde gesetzlich festgelegt, dass Kinder in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben (§1631 Abs. 2 BGB).

Dieses gesetzlich verankerte Recht soll verdeutlichen, dass das Kind die Achtung seiner Menschenwürde, seiner Persönlichkeit und letztlich die körperliche Unversehrtheit auch von den Eltern und Dritten verlangen kann.

Wir können also davon ausgehen, dass ein Großteil der in Deutschland aufgewachsenen Menschen in einer Zeit und Kultur groß geworden ist, in der ein völlig anderes Bild vom Kind vorherrschte als heute.

(Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule, 2016, S. 86)

VERANTWORTLICHKEIT DER KINDERTAGESSTÄTTE

Mit Erhalt der Betriebserlaubnis ist der Träger einer Kindertagesstätte für die Einrichtung verantwortlich. Er gewährleistet die Implementierung und Umsetzung des Kinderschutzes. In seiner Verantwortung gegenüber der Kita-Leitung, dem Kita-Team und den einzelnen Mitarbeitenden liegt es, vorbeugend gegen Überforderungssituationen tätig zu werden und sie in diesen Situationen zu unterstützen.

Die Leitung hat eine besondere Vorbildfunktion und die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse aus der Kita zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz zu etablieren und für die Einhaltung zu sorgen. Sie ist für die gesamte Organisation verantwortlich und gegenüber ihren Mitarbeitenden weisungsbefugt. Dies bedeutet, dass die Kita-Leitung gemeinsam mit dem Träger dafür sorgt, das Kindeswohl und den Schutz vor seelischer und körperlicher Gewalt zu gewährleisten.

DAS KINDERSCHUTZHAUS



Das Kinderschutzhaus
in Anlehnung an eine Grafik von Caren Indefrey, Kinderschutzzentrums Oldenburg

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Die Leitlinien des Kinderschutzes aller Kitas basieren auf:

- Dem Grundgesetz: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“
- dem Bundeskinderschutzgesetz (seit 1.1.2012)
- den rechtlichen Grundlagen nach SGB VIII (Verpflichtung für Träger zu den Rahmenbedingungen)
- den Rechten von Kindern und Jugendlichen nach den UN-Kinderrechtskonvention

GRUNDGESETZ

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Am 1.1.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Verbesserung im Kinderschutz durchzusetzen, Prävention und Intervention im Kinderschutz zusammenzuführen und alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren, - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme, die Träger von Jugendhilfe Einrichtungen bis hin zum Jugendamt oder Familiengerichten – zu stärken.

UN-KINDERRECHTSKONVENTION

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Zu den elementaren Rechten jedes Kindes und jedes Jugendlichen, wie sie aus der UN- Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören:

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden
- das Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

DAS KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ (KJSG)

- Die Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist am 10. Juni 2021 in Kraft getreten.
- Fokus: Prävention und Förderung der Resilienz
- Von der Hilfe zur Stärkung: Teilhabe, Partizipation, Umsetzung der Kinderrechte
- Das heißt konkret: Das einzelne Kind und seine Persönlichkeitsrechte werden gestärkt. Kitas sind verpflichtet, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung anzuwenden.

GESONDERTE GESETZE FÜR EINRICHTUNGSTRÄGER VON KINDERTAGESTÄTTEN

Eine spezielle Verpflichtung für Einrichtungsträger, die Kinder und Jugendliche betreuen, ist im VIII. Sozialgesetzbuch „Kinder- und Jugendhilfe“ festgelegt:

- der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 4 (1).
- Meldepflichten nach §47, Abs. 2
- Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 Abs. 2, 3

§ 45, ABSATZ 2, SGB VIII

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

§ 45, ABSATZ 3, SGB VIII

„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.“

HALTUNG

Jeder Mensch ist ausgestattet mit gleichem Wert und der unantastbaren Würde. Von dieser Haltung geleitet, werden die Beziehungen zu den Kindern in einer evangelischen Kindertagesstätte in einer von Respekt und Wertschätzung geprägten Kultur der Achtsamkeit gestaltet, die die Grenzen des Anderen wahrt und einen sicheren, geschützten Raum für alle bietet.

Das erfordert von den Fachkräften eine zugewandte, aber persönlich neutrale Haltung gegenüber den Kindern, die nicht eigene Interessen vor die der Kinder stellt, die zwischen beruflichen und privaten Kontakten unterscheidet.

Das vertrauensvolle, professionelle Beziehungsverhältnis wird auch körperliche Nähe einschließen (bei der Pflege, beim Trösten, beim An- und Ausziehen).

Dieser Kontakt berücksichtigt immer die emotionalen Bedürfnisse und die körperlich notwendige Zuwendung für die Kinder. Gleichzeitig werden Abgrenzungsbedürfnisse der Kinder, ihre Intimsphäre und ihr Schamgefühl sensibel wahrgenommen und respektiert.

Eine partizipative Grundhaltung und eine hinhörende, angstfreie und das Kind achtende Kommunikationsatmosphäre bilden für Kinder einen guten Schutz vor Grenzüberschreitungen und Übergriffen.

FORMEN DER GRENZVERLETZUNGEN

Für einen professionellen Umgang mit Verdachtsfällen unterscheidet man zwischen:

- **Unbeabsichtigten Grenzverletzungen**, die spontan und ungeplant geschehen und die die subjektive Grenze des Kindes verletzen, wie Beleidigungen, Abwertungen, Anschreien, Beschämen, grobes Berühren.
- **Übergriffen, die nicht aus Versehen passieren, sondern Ausdruck einer Haltung sind, die die Grenzen anderer missachten:** bewusstes Bloßstellen und Ängstigen, körperliche Berührungen, die über ein professionelles Maß hinausgehen, Hinwegsetzen über Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen. Übergriffe sind auch daran zu erkennen, dass die Kritik anderer nicht beachtet wird und Beschwerden als »Petzen« o.ä. bezeichnet werden.
- **Strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt:** z.B. Körperverletzungen, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung (wie sexuelle Nötigung, sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung), Erpressung (aus: Schutzkonzept Ev. Kirche, S. 8).

GRUNDSÄTZLICHES ZUM VERHALTENSKODEX

Die Mitarbeitenden sind in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen vor körperlichen und seelischen Verletzungen zu schützen und sie in ihrem Recht auf gewaltfreie Erziehung gemäß §1631 Abs. 2 BGB zu stärken.

Die anvertrauten Mädchen und Jungen haben das Recht auf eine „sichere“ Einrichtung.

Die Mitarbeitenden setzen sich für den bestmöglichen Schutz ein und werden weder offene noch subtile Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern vornehmen, wissentlich zulassen oder dulden.

Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, ängstigen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung
- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

UNSER VERHALTENSKODEX

Der Verhaltenskodex beschreibt die Grundhaltung unserer Einrichtung. In ihm werden Leitgedanken und Richtlinien für das praktische berufliche Handeln in der pädagogischen Arbeit festgehalten. Mit diesem Kodex werden ein Konsens und eine Selbstverpflichtung zum bewussten und moralischen Handeln in der Kita und in der Öffentlichkeit formuliert. Er dient als Orientierungshilfe für den respektvollen Umgang mit Kindern und Erwachsenen und der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte.

- Gegen diskriminierendes, gewalttätiges, verängstigendes und sexistisches Verhalten beziehen die pädagogischen Fachkräfte aktiv Stellung und greifen ein. Wenn sie Kenntnis von einem Sachverhalt erlangen, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Kolleginnen/Kollegen nahelegt, teilen sie dies unverzüglich der unmittelbar vorgesetzten Person mit.
- Jedes Kind wird von den pädagogischen Fachkräften in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Der professionelle Umgang mit den anvertrauten Kindern ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achten sie auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür tragen sie als Erwachsene die Verantwortung. Ein fortwährender Prozess ist, das richtige Maß an Nähe und Distanz zu entwickeln und dem Bedürfnis des Kindes Rechnung zu tragen.
- Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und den pädagogischen Bezugspersonen wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahren sie von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Mädchen und Jungen. Die pädagogischen Fachkräfte respektieren das Recht des Kindes, nein zu sagen und achten auf nonverbale Signale der Ablehnung.
- Der Umgangston ist respektvoll. Die verbalen Äußerungen bzw. die Wörter, die verwendet werden, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für die nonverbale Kommunikation (Gestik, Mimik, etc.). Der grenzachtende Umgang beinhaltet auch, die Kinder mit ihren Namen und nicht mit Kose-, Spitznamen oder Verniedlichungen anzusprechen.
- Die pädagogischen Fachkräfte hören dem Kind sensibel auf Augenhöhe zu, um im Dialog mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Damit wird jedem Kind signalisiert: „Deine Gedanken und Gefühle interessieren mich“. Die pädagogischen Fachkräfte erkennen einfühlsam die Nöte und Ängste der Kinder. Sie unterstützen es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse zu finden. Insbesondere wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wenden sie sich ihm zu und ermutigen es, zu erzählen, was es erlebt hat. Vor allem auch über Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder ihm etwas „komisch“ vorgekommen ist. Sollten die Mitarbeitenden Kenntnis von grenzverletzenden oder gefährdenden Sachverhalten erlangen, handeln sie gemäß den Regeln und Abläufen dieses Schutzkonzeptes.
- Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Mädchen und Jungen in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achten die Mitarbeitenden respektvoll auf die individuelle Schamgrenze und Intimsphäre der Kinder. Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren.

- Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die sie mit den Mädchen und Jungen sprechen. Sie sorgen dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht und greifen ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten/Sexualerkunden unter den Kindern kommt.
- Die pädagogischen Fachkräfte informieren ihre Kolleginnen/Kollegen und die Leitung und unterstützen sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Sie achten darauf, dass im Team ein wertschätzender Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen sie angemessen aus, mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Sie sind bereit zur gemeinsamen Reflexion und nutzen Anregungen aus dem kollegialen Austausch, aus der Fachberatung und den Supervisionen.
- Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können Fehler passieren. Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Die pädagogischen Fachkräfte werden deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund sie nicht verstanden haben, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber den Führungskräften ansprechen und klären.
- Die pädagogischen Fachkräfte holen sich rechtzeitig Unterstützung, wenn sie an ihre Grenzen stoßen. Sie achten auf ihre körperliche und emotionale Gesundheit und nehmen gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Sie sprechen physische und psychische Grenzen an und nehmen bei Bedarf Hilfe in Anspruch.
- Die pädagogischen Fachkräfte sind bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutzen sie die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildung, Supervision, Fachberatung, Angebote unterschiedlicher Träger), um die eigenen Fertigkeiten und das Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Sie halten sich an die Vorgaben bzw. professionellen Standards der Qualitätsentwicklung in den Kindergärten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und sind bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

HANDLUNGSPLAN BEI GEWALT DURCH MITARBEITENDE

Hinweise durch
Mitarbeitende · Elten · Kind/er · weitere Personen

Meldung an Leitung oder Träger

Prüfung der Hinweise und fachliche Einschätzung
der Gefährdungslage
Abstimmung des weiteren Vorgehens

Zu beteiligen sind: Träger, eine extern unabhängige Fachberatung und ggf. ein Krisenteam

Unbegründeter Verdacht

Vollständige Rehabilitation

Dokumentation sicher aufbewahren

Vager Verdacht

Teaminformation durch Leitung

Gespräch(e) mit der beschuldigten Person durch Träger und Leitung

ggf. Abmahnung, Ermahnung

ggf. Elterninformation über das Klärungsergebnis

Aufarbeitung der Teamsituation und der Teamprozesse (ggf. Supervision). Erneute Auseinandersetzung und Reflexion über das Kinderschutzkonzept.

Dokumentation sicher aufbewahren

Begründeter, erhärteter Verdacht

Schutz des betroffenen Kindes/ der Kinder

Trennung von Kind/ern und übergriffiger Person

Gespräch mit dem Kind/ den Kindern

Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten

Träger und Leitung sorgen für Konfrontationsgespräch mit der beschuldigten Person

Arbeitsrechtliche Konsequenzen, ggf. Anzeige

Information des Teams

Aufarbeitung mit/im Team

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

„Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass bei Nichteingreifen das Wohl des Kindes beeinträchtigt wird oder eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Dabei entsteht die begründete Besorgnis in aller Regel aus Vorfällen in der Vergangenheit. Aufgrund des gesamten Verhaltens des Sorgeberechtigten muss Anlass zur Besorgnis bestehen. Die zu besorgende erhebliche Schädigung, die mit ziemlicher Sicherheit voraussehen sein muss, macht es erforderlich, in dem konkreten Fall das Kindeswohl zu definieren“.

§47, ABSATZ 1 SGB VIII MELDUNG BESONDERE VORKOMMNISSE

- Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Hierfür wurden Hinweise entwickelt, die dem Träger der Einrichtung bei der Umsetzung Unterstützung geben sollen. Der Träger erhält die Möglichkeit, über einen - alle wesentlichen Punkte umfassenden - Vordruck die Meldung an den zuständigen Fachdienst im Fachbereich II (Regionale Zuständigkeiten der Fachdienste) des Niedersächsischen Landesjugendamtes (Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 52) zu übersenden.

§ 8A, ABSATZ 4, SGB VIII

„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

VORGEHEN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IM EINZELFALL

Wenn der Kita gewichtige Anzeichen für eine häusliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sind gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte gemäß § 8a Absatz 4 SGBVIII einzuhalten. Die vorgeschriebene Vorgehensweise steht in unserem Ordner „Kindeswohlgefährdung“ im Mitarbeiteraum. In jedem Fall muss die Leitung informiert und eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

PARTIZIPATION

Partizipation ist Kinderschutz. Denn wenn ein Kind in der Lage ist, seine eigenen Bedürfnisse zu erkennen und zu äußern, kann es auch die Bedürfnisse anderer erkennen. Daher beziehen wir die Kinder entwicklungsentsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen des Kita-Alltags ein. Dabei können die Kinder Selbstwirksamkeit erfahren und ihr Selbstbewusstsein stärken.

Eine partizipative Grundhaltung ist uns wichtig. Sie zeigt sich in Leitsätzen, wie z.B.

- Ich meine nicht schon zu wissen, was du möchtest, bevor ich dir nicht genau zugehört habe.
- Ich ermutige dich, deine Meinung zu vertreten.
- Ich biete Dir Worte an, damit Du ausdrücken kannst, was Dich bewegt.
- Ich mache meine Entscheidungen transparent, damit du sie nachvollziehen kannst.
- Ich suche mit dir gemeinsam nach Antworten.
- Ich gebe dir die Zeit, die du brauchst, um dich alleine anzuziehen.
- Ich bin interessiert und neugierig, was du beizutragen hast.
- Ich höre dir aufmerksam zu und nehme dich ernst.
- Ich gebe dir Möglichkeiten, deine Ideen einzubringen und den Tag, sowie Regeln mitzugestalten.
- Ich begegne dir wertschätzend und bin bereit mein Wissen dir ohne Besserwisserei zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen bietet unser pädagogisches Konzept.

DIE BESCHWERDEN VON KINDERN

Kinder haben das Recht sich zu beschweren. Ihre Anliegen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge nehmen wir ernst und nehmen sie auf, bearbeiten und reflektieren sie. Kinder sollten befähigt werden, ihre Meinung äußern zu können. Diese Meinung wird wahrgenommen und berücksichtigt. Beschwerden können Alltägliches, Strukturelles oder Grenzüberschreitungen betreffen. Mit der Beschwerde äußern Jungen und Mädchen ihre Unzufriedenheit. Des Weiteren werden die Beschwerdeursachen zur Weiterentwicklung benutzt, um den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Tageseinrichtung vorzubeugen.

Die Beschwerden, Bedürfnisse und Anliegen von Kindern, die sie über ein Beschwerdeverfahren in der Kita einbringen können, darf man nicht mit Motzen oder Petzen gleichstellen. Solche Beschwerden haben nämlich das Ziel, ein ernsthaftes Anliegen auszudrücken und gemeinsam nach einer guten Lösung für alle Beteiligten zu suchen. Einen Kompromiss finden, sich aufeinander zubewegen, Lösungen aushandeln, all das sind wichtige pädagogische Komponenten, die weit darüber hinausreichen, dass Kinder auf Schwachstellen oder Kritikpunkte hinweisen.

Da Beschwerden unter anderem auch auf Grenzverletzungen und Übergriffe hinweisen können, sind sie ein wichtiger Bestandteil des präventiven Kinderschutzes. Kinder, die ermutigt werden, über unguete Gefühle zu sprechen, und die es gewohnt sind, dass ihre Klagen gehört und ernst genommen werden, sind dadurch besser vor Gewalt und anderen Gefahren geschützt. Deshalb gibt es bei uns ein schriftlich festgehaltenes „Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder“. Es erfordert die Feinfühligkeit der pädagogischen Fachkräfte, einen Lösungsprozess mit den Kindern zu entwickeln.

DIE BETEILIGUNG VON KINDERN

Der UN-Ausschuss hat für die Rechte des Kindes in seinem allgemeinen Kommentar zu Artikel 12 der UN- Kinderrechtskonvention die Anforderung an kindgerechte Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren formuliert und sie in den folgenden Punkten zusammengefasst (vgl. UN-Ausschuss Für die Rechte des Kindes 2009, S.28 ff):

- Transparent und informativ
- Freiwillig
- Respektvoll
- Bedeutsam
- Kinderfreundlich
- Inklusiv
- Unterstützend durch Fortbildungsmaßnahmen
- Sicher und aufmerksam für Risiken
- Rechenschaftspflichtig

MASSNAHMEN ZUR PRÄVENTION

Präventionsangebote und Maßnahmen sind seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Durch sie lernen Kinder ihre Rechte kennen, Gefühle in Worte zu fassen und ggf. Hilfe zu holen. Dies sind z.B.

- Projektarbeit zu den Kinderrechten
- Arbeit mit den „Gefühlehelden-Sets“ im Alltag
- Meine Grenze, deine Grenze: Übungen zum „Nein“ sagen
- Umgang mit Konflikten und Beschwerden
- Arbeit mit der „Persona doll“
- Medienpädagogische Arbeit

ENTWICKLUNG UND UMGANG MIT DER KINDLICHEN SEXUALITÄT

Eine gelungene Sexualerziehung hat eine enorm präventive Wirkung – im Hinblick auf gesundes Aufwachsen, aber auch auf die Abwehr möglicher Gefahrensituationen. Sie ist wichtig für ein gesundes Selbstbewusstsein – und damit auch grundlegend für die Fähigkeit, „nein“ sagen zu können.

Eine große Rolle in der kindlichen Sexualentwicklung spielt das „Körperselbst“. Um ein Bild über sich zu entwickeln, greift das Kind auf unterschiedliche Erfahrung/Körpererfahrung zurück = das KÖRPERSELBST.

Für eine gesunde Sexualentwicklung muss das Kind viele Informationen über das Sinnessystem erfahren. Das Kind muss Erfahrungen aus der eigenen Wirksamkeit erlangen und Folgerungen aus dem „Sich-Vergleichen und -Messen“ schließen.

Die erworbenen Sinneserfahrungen, z.B. über den Tastsinn und die kinästhetische Wahrnehmung sind die Basis für das Bewusstsein über die eigene Person. Der Körper ist das Bindeglied zwischen dem Ich und der Umwelt, zwischen Innen und Außen.

Mädchen und Jungen erforschen ihre Umgebung mit allen Sinnen und beziehen dabei selbstverständlich ihren Körper mit ein. Die psychosexuelle Entwicklung ist von Geburt an Teil der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung.

(siehe Sexualpädagogisches Konzept)

PERSONALAUSWAHLVERFAHREN / QUALIFIZIERUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER MITARBEITENDEN

Für den Schutz der Kinder in unserer Einrichtung sind Eignung, fachliche Begleitung und Qualifizierung unserer Mitarbeitenden unerlässlich.

Es gibt ein qualifiziertes Einstellungsverfahren, das die einrichtungsspezifischen Bedarfe berücksichtigt und das Wohl des Kindes als pädagogische Grundhaltung im Fokus hat.

- Führungszeugnis
Voraussetzung für die Einstellung in unserer Kita ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 45 Abs. 3, Nr. 2 SGB VIII.
- Vorstellungsgespräch
In Vorstellungsgesprächen machen wir den institutionellen Kinderschutz in unseren Fragen bzw. anhand von Beispielen zum Thema. Wir kommen mit dem Bewerber, bzw. der Bewerberin über ihr Bild vom Kind und ihre berufsethischen Grundsätze ins Gespräch.
- Einarbeitungsverfahren
Unsere Kita verfügt über ein systematisches Einarbeitungsverfahren. Wir leiten die neuen Mitarbeiter*innen an und führen während der Probezeit regelmäßig Gespräche.
- Regelmäßige Mitarbeiterjahresgespräche
Die Leitung unserer Kita führt mit allen Mitarbeiter*innen regelmäßig sog. Mitarbeiterjahresgespräche. Dafür gibt es einen strukturierten Leitfaden, der auch die Grundhaltung sowie die Unterstützungsbedarfe der Mitarbeiter*innen in den Blick nimmt.
- Ermittlung des individuellen Fortbildungs- und Unterstützungsbedarfs
Die Leitung unserer Kita ermittelt laufend den individuellen Fortbildungs- und Unterstützungsbedarf ihrer Mitarbeiter*innen. Die regelmäßige Teilnahme aller Mitarbeiter*innen an Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Teamtagen, Fachberatungen und ggf. Supervisionen dient der Weiterentwicklung ihrer Professionalität zum Wohle der Kinder.
- Kinderschutzspezifische Fortbildungen
Alle Mitarbeiter*innen unserer Kita haben bereits an einer Grundlagenschulung zum Thema Kindeswohlgefährdung teilgenommen bzw. werden daran teilnehmen, sobald ein Platz in der entsprechenden Schulungsmaßnahme frei wird.

NETZWERKE UND KOOPERATIONEN

Zur Unterstützung der Kinder und ihrer Familien können wir mit folgenden Netzwerken und Kooperationspartnern zusammenarbeiten:

- Grundschulen
- Friedrich-Schlosser-Schule
- Kindergartenarbeit der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg
- Pastor*innen der Gemeinde
- Sozialpädagogen*innen
- Wildnispädagogen*innen
- Kinderarztpraxen

- Familien- und Kinderservicebüro – Famki
- Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Wilhelmshaven
- Jugendamt
- Jugendzentrum Pferdestall
- Fachberatungen
- Supervisor*innen
- Sprachheilkindergarten
- Frühförderung
- Kinderzentrum Oldenburg (SPZ)
- Logopäden*in
- Ergotherapeut*in
- Klinik für Kinder und Jugendpsychiatrie in Wilhelmshaven
- Freie soziale Dienste Friesland gGmbH
- FAM Friesland
- Polizei
- Bücherei
- Regionales Umweltzentrum
- Musikschule
- Medientrainer*in
- Kunsttherapeut*in
- Yogalehrer*in
- Fachkraft für tiergestützte Intervention

QUALITÄTSENTWICKLUNG

Eine qualitativ hochwertige Kita ist zugleich eine kinderschutzorientierte Kita. Gute Qualität und Kinderschutz hängen untrennbar zusammen.

Unsere Aufgabe als Kindertagesstätte ist es, eine an den Rechten und Bedürfnissen der Kinder orientierte Erziehung, Bildung und Betreuung zu gewährleisten. Das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet gemäß §79a SGB VIII die Träger von Kindertageseinrichtungen zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Entwicklung und Sicherung guter Qualität bezieht sich auch auf den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII, sowie auf die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

Dies leistet unsere Ev.-luth. Kindertagesstätte durch ein ständig sich weiterentwickelndes Qualitätsmanagement, das regelmäßig durch die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, sowie durch die Bundesvereinigung Ev. Tageseinrichtungen für Kinder überprüft und besiegelt wird.

NACHWORT

Dieses Konzept wurde durch das Team unserer Kindertagesstätte erstmalig im April 2020 erarbeitet und 2023 aktualisiert. Es wird entsprechend der geltenden Gesetze und den neuesten pädagogischen Erkenntnissen stets angepasst.

QUELLENACHWEIS

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Online im Internet.
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, 2014. Online im Internet.
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend: Das Bundeskinderschutzgesetz. Online im Internet.
- Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertagesstätten, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2016
- Handreichung zu Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in den Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (2015)
- Handreichung zu Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in den Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (2015)
- Handreichung zu § 79a SGB VIII Qualität in den Kindergärten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (2015)
- Kinderrechte in der Kita, Jörg Maywald, Verlag Herda, 2016
- Kinderschutzkonzept – die Kita als sicherer Ort, Bremische Evangelische Kirche, 2016
- Kinderschutzkonzept - Waldorfkindergarten Sonnenkäferhaus gGmbH, Ratiborstr.8, 10999 Berlin, Verfasst 2018
- Leitfragen zur Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen, Freie und Hansestadt Hamburg
- Pädagogische Qualität entwickeln, Wolfgang Tieze, Susanne Viernickel (Hrsg.), 2017
- Praxisleitfaden Kinderschutz in Kita und Grundschule, 2016
- Schutzkonzept der Kindertagesstätten der Lebenshilfe Osterholz, Stand Mai 2018



Wachsen & Werden

Bilden und Begleiten am Meer

Ev. Kindertagesstätte Jungfernbusch
Beethovenstr. 39 a
26419 Schortens

Kita-Verbund im Kirchenkreis
Friesland-Wilhelmshaven

Am Wiesenhof 135
26389 Wilhelmshaven

Geschäftsführung: Hendrik Rösing, 04421 966 1902
geschaeftsfuehrung.WachsenundWerden@kirche-oldenburg.de
www.wachsenundwerden-am-meer.de